SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: *"Deutsch-Ukrainischer Kultur- und Bildungsverein".*

2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.".

3. Der Sitz des Vereins ist: Köln.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind insbesondere:

   a) die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO),

   b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO),

   c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Abs. 2 Nr. 13 AO),

   d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO),

   e) die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§52 Ab. 2 Nr. 24).

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) den Aufbau und Betrieb von kulturellen und Bildungszentren, Sonntagsschulen und Begegnungsstätten für die Diaspora, insbesondere für die ukrainische Gemeinschaft,

   b) die Initiierung und Durchführung von internationalen Projekten in den Bereichen Bildung, Kultur, Gesundheit und Umwelt,

   c) die Organisation und Durchführung von Konferenzen, Seminaren, Fortbildungen, Workshops und öffentlichen Veranstaltungen zu den Themen Bildung, Familie und Integration,

   d) die Durchführung von Sprachkursen, Nachhilfeunterricht sowie Unterricht in Geschichte, Musik und Kunst,

   e) die Organisation von kulturellen, sportlichen und bildungsbezogenen Veranstaltungen wie Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen, Lesungen, Festen und Diskussionsrunden, die dem interkulturellen Austausch und der Völkerverständigung dienen,

f) die Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationserfahrung zu Fragen der schulischen und beruflichen Integration sowie gesellschaftlichen Teilhabe,

g) die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland, die vergleichbare Zwecke verfolgen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Jede voll geschäftsfähige natürliche Person, Personengesellschaft und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit Eintritt in den Verein wird die Satzung anerkannt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

   Eine Mitgliedschaft kann ferner durch Beschluss des Vorstands erlöschen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und ohne um eine Verlängerung der Zahlungsfrist nachgesucht zu haben, mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand bleibt, den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 01. Oktober des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Zuwendungen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte dieses Mitgliedes an dem Vereinsvermögen.

§ 4. Mitgliedsbeitrage

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens dem 1 und 2 Vorsitzenden, höchstens jedoch fünf Personen. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Die Aufgaben des Schatzmeisters können innerhalb des Vorstands aufgeteilt werden.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

7. Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

   b) Einberufung der Mitgliederversammlung

   c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

   d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung

   e) Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes

   f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Eine Person darf mehrerer Vorstandsämter vereinigen.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Text- form oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags

e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes

h) Entlastung des Vorstandes

2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse

unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werde, wenn das Mitglied nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung ge- stellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

a) die Änderung der Satzung

b) die Auflösung des Vereins

c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 12. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an RIDNE SLOWO e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14. Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Julia Isai
Ziegeleiweg 18, 51149 Köln
Erste Vorsitzende

Yuliia Kulinenko
Alteburger Str 109, 50678 Köln
Zweite Vorsitzende

Neufassung der Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11.02.2026.
Köln, den 11.02.2026